

Vorlage Nr.: 2023/1038  
TOP 3

Verantwortlich: **Dez. 2**  
Dienststelle: **Kulturamt**

## Satzung zur Änderung der Archivsatzung der Stadt Karlsruhe

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Hauptausschuss	14.11.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	28.11.2023	öffentlich	Entscheidung

### Kurzfassung

Nachdem die Archivsatzung der Stadt Karlsruhe zuletzt im Jahr 2016 inhaltlich überarbeitet wurde, sind abgabenrechtliche und an die Verwaltungspraxis angepasste Aktualisierungen und Ergänzungen des Satzungstextes erforderlich.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input checked="" type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Im Voraus nicht ermittelbar
<b>Finanzierung</b> <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	<b>Gegenfinanzierung durch</b> <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

<b>CO<sub>2</sub>-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz</b>		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/>
Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)				negativ <input type="checkbox"/>	erheblich <input type="checkbox"/>
<b>IQ-relevant</b>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridortheema:		
<b>Abstimmung mit städtischen Gesellschaften</b>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

## Erläuterungen

### I. Archivsatzung

#### 1. Die Änderung der Archivsatzung enthält folgende Neuerungen:

- a. Kleinere, teils begriffliche und redaktionelle Änderungen.
- b. Nachdem die Archivsatzung der Stadt Karlsruhe zuletzt im Jahr 2016 inhaltlich überarbeitet wurde, sind abgabenrechtliche und an die Verwaltungspraxis angepasste Aktualisierungen und Ergänzungen des Satzungstextes erforderlich.

Nach dem Inkrafttreten des novellierten Landesarchivgesetzes müssen voraussichtlich erneut Änderungen an der Archivsatzung der Stadt Karlsruhe vorgenommen werden, um diese an die geänderten gesetzlichen Regeln anzupassen.

#### 2. Begründungen zur Satzungsänderung:

Im Folgenden werden die Änderungen im Satzungstext und die beabsichtigte Zielsetzung kurz erläutert.

#### **§ 4 Abs. 2 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Forschungs- und Lesesaal**

In § 4 Abs. 2 wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

#### **§ 6 Abs. 1 Haftung**

In § 6 Abs. 1 wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

#### **§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 Reproduktionen, Editionen, Veröffentlichungen:**

In § 9 Abs. 1 und Abs. 2 wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

#### **§ 12 Abs. 1 Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner:**

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Gebührenschuldnerinnen bzw. -schuldner wurde aus Gründen der Rechtsklarheit an die Regelungen der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) angepasst.

#### **§ 13 Gebührenbefreiung und -ermäßigung:**

Die bisherigen Regelungen des § 13 wurden abgabenrechtlich überarbeitet und aus Gründen der Transparenz neustrukturiert. Auch die bisherige Bezeichnung von § 13 wurde angepasst.

In § 13 Abs. 1 wird geregelt, dass Gebühren für Leistungen, die von geringfügiger Natur sind, insbesondere für eine einfache mündliche, elektronische und schriftliche Auskunft und Beratung, nicht erhoben werden. Diese bisher schon geltende Regelung wird nun um die elektronischen Auskünfte und Beratungen ergänzt.

Durch § 13 Abs. 2 wird geregelt, dass Gebühren nicht für Leistungen nach laufender Nummer 1 und 2 des Gebührenverzeichnisses (**Beratung und Auskünfte sowie Ausheben und Reponieren**) bis zu einer Arbeitszeit von 30 Minuten erhoben werden, wenn es sich um nachweisbar vorrangig wissenschaftliche, unterrichtliche sowie heimatkundliche Zwecke mit Schwerpunkt der Vermittlung und Kenntnis der Stadtgeschichte handelt oder wenn die Benutzung des Stadtarchivs im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dabei wurden nun auch die heimatkundlichen Zwecke mit Schwerpunkt der Vermittlung und Kenntnis der Stadtgeschichte aufgenommen. Unter diese Regelung fallen dann beispielhaft Recherchen und Lesesaalhilfe für schulische Referatsgruppen / Hochschulseminare / Bildungsk Kooperationen und die Unterstützung von wissenschaftlicher Forschung oder heimatkundlichen Recherchen zu stadtgeschichtlichen Themen.

Der § 13 Abs. 3 ermöglicht, dass Gebühren für Leistungen nach laufender Nummer 3 (**Reproduktionen**) des Gebührenverzeichnisses um 50 Prozent ermäßigt werden, die nachweisbar vorrangig unterrichtlichen Zwecken dienen. Ausgenommen von der Ermäßigung sind Leistungen, bei denen eine Selbstanfertigung im Stadtarchiv möglich ist. Diese Entgelte für Leistungen der Selbstanfertigung sind der Entgeltordnung im Lesesaal zu entnehmen und entsprechen der Regelung über die neuen stadtweiten Entgelte für Fotokopien und Ausdrücke, die mit Beschluss vom 18. Juli 2023 vom Gemeinderat im Wege der Offenlage beschlossen wurde.

Durch § 13 Abs. 4 wird geregelt, dass Gebührenbefreiungen bzw. Gebührenermäßigungen für Leistungen nach laufender Nummer 3 und 5 (**Reproduktion und Veröffentlichung**) des Gebührenverzeichnisses möglich sind. Voraussetzung hierfür ist, dass ein nachweisbar vorrangig unterrichtlicher Zweck mit Schwerpunkt der Vermittlung und Kenntnis der Stadtgeschichte vorliegt (erste Fallgruppe) oder die Benutzung des Stadtarchivs im überwiegenden öffentlichen Interesse (zweite Fallgruppe) liegt. Für die erste Fallgruppe besteht dann die Möglichkeit eine Gebührenbefreiung für Leistungen nach laufender Nummer 3 und 5 (**Reproduktion und Veröffentlichung**) für bis zu 5 Vorlagen pro Thema zu erhalten. Unter diese Regelung fallen dann beispielhaft die Bildbereitstellung für schulische Referatsgruppen / Hochschulseminare.

Durch § 13 Abs. 5 wird klargestellt, dass ergänzend zu der Stadtarchivsatzung die Regelungen der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) anzuwenden sind.

#### **§ 14 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung:**

Die Regelungen für die Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen wurden an die praktischen Belange des Stadtarchivs angepasst. Auch die bisherige Bezeichnung von § 14 wurde angepasst. Ergänzend wurde der Hinweis in § 14 Abs. 3 aufgenommen, dass im Übrigen die Regelungen der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) anzuwenden sind. Der bisherige § 14 Abs. 4 wird aufgehoben. Die vorher geregelten Sicherheitsleistungen wurden in den neu gefassten § 15 übernommen.

#### **§ 15 Vorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht:**

Dieser neu gefasste § 15 beinhaltet die Regelungen zum Vorschuss, Sicherheitsleistung und Zurückbehaltungsrecht. Auch diese Regelungen wurde an die Regelungen der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) angepasst. Zudem wurde die bisherige Bezeichnung von § 15 angepasst.

#### **§ 16 Auslagen:**

Der vorherige § 15 wird nun zu § 16. In diesem Zuge wurden auch die Tatbestandsmerkmale der Auslagen an die Regelungen der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) angepasst.

#### **§ 17 Geltungsbereich:**

Der bisherige § 16 wird zu § 17. Dieser beinhaltet, dass die Archivsatzung der Stadt Karlsruhe auch für der Stadt Karlsruhe überlassenes Archivgut anderer Stellen gilt, soweit mit den angegebenen Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

#### **§ 18 Inkrafttreten:**

Der bisherige § 17 wird zu § 18. In diesem wird das Inkrafttreten der Satzung geregelt.

## II. Anpassung und Neugestaltung des Gebührenverzeichnisses zum 1. Januar 2024

### 1. Ausgangslage:

Für Leistungen des Stadtarchivs werden Verwaltungsgebühren im Sinne des § 11 Kommunalabgabengesetzes (KAG) erhoben. Die Verwaltungsgebühr soll gemäß § 11 Abs. 2 KAG die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken.

Das Gebührenverzeichnis für das Stadtarchiv wurde letztmalig im Jahr 2016 überarbeitet.

Im Zuge der Überarbeitung und Neugestaltung der Stadtarchivsatzung werden die tatsächlich entstandenen Kosten im Stadtarchiv ermittelt und der Kalkulation der Personalverrechnungssätze zu Grunde gelegt. Die bisherige Differenzierung nach Dienststufen entfällt. Stattdessen wird ein einheitlicher Stundensatz für alle Mitarbeitenden des Stadtarchivs verwendet. Die Kalkulation dieses Stundensatzes basiert auf der individuellen Kostenrechnung des Stadtarchivs. Als Basis für die Kalkulation (Anlage 5) dienen die Kosten des Ergebnisses 2022. Kostensteigerungen werden auf Basis der von der Stadtkämmerei vorgegebenen Multiplikatoren für die Jahre 2023 und 2024 fortgeschrieben. Für die Kalkulation der Gebührensätze wird der Stundensatz 2024 in Höhe von 102 Euro verwendet. Damit ist eine 100%ige Kostendeckung gewährleistet.

Durch die Umstellung der Berechnung auf Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung wird eine verursachungsgerechte und transparente Kalkulation gewährleistet. Ziel dieser Umstellung ist vor allem eine belegbare und rechtssichere Grundlage der Gebührenkalkulation.

### 2. Änderungen des Gebührenverzeichnisses:

Die vorhandenen Gebührentatbestände wurden konkretisiert und neue Gebührentatbestände hinzugenommen sowie nicht mehr anfallende oder benötigte Tatbestände gestrichen. Außerdem wurden an entsprechenden Gebührensätzen redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Weitere größeren Änderungen werden im Folgenden kurz erläutert:

#### **Tatbestand 1: Beratung und Auskunft sowie Tatbestand 2: Ausheben und Reponieren**

Die Gebührentatbestände 1 und 2 wurden neu strukturiert, so dass hieraus eine bessere Differenzierung in gebührenfreie und gebührenpflichtige Tatbestände resultiert. Hier wurden die oben beschriebenen Regelungen des § 13 der Stadtarchivsatzung (Gebührenbefreiung und -ermäßigung) übernommen.

#### **Tatbestand 3: Reproduktionen**

Die Tatbestände für Reproduktionsleistungen wurden den praktischen Bedürfnissen des Stadtarchivs angepasst. Dadurch ergibt sich eine Verschlankung der Tatbestände und eine bessere Transparenz im Bereich der Reproduktionen. Insbesondere wurden nachweisbar vorrangig unterrichtliche Zwecke mit Schwerpunkt der Vermittlung und Kenntnis der Stadtgeschichte neu geregelt und gebührenmäßig abgebildet (siehe Ausführung § 13 der Stadtarchivsatzung).

Entgelte für Leistungen, bei denen eine Selbstanfertigung im Stadtarchiv möglich ist, sind der Entgeltordnung im Lesesaal zu entnehmen. Diese Regelung im Gebührenverzeichnis entspricht den neuen stadtweiten Entgelten für Fotokopien und Ausdrucke, die mit Beschluss vom 18. Juli 2023 vom Gemeinderat im Wege der Offenlage beschlossen wurde.

#### **Tatbestand 5: Veröffentlichung von Archivgut**

Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und Transparenz ist der Gebührentatbestand 5 auf die notwendigen Verwaltungsleistungen des Stadtarchivs reduziert worden. Für diese Verwaltungsleistun-

gen werden entsprechende Verwaltungsgebühren verlangt. Auch hier wurden die oben beschriebenen Regelungen des § 13 der Stadtarchivsatzung (Gebührenbefreiung und -ermäßigung) übernommen.

### **Zeitgebühren**

Es werden, außer für Reproduktionen und Veröffentlichungen von Archivgut, zeitbezogene Gebühren (Zeitgebühren) berechnet, die in Bezug auf die in Anspruch genommenen Leistungen angemessener sind. Künftig wird der Zusatz „je vollendete“ (Zeiteinheit) durch das Sonderzeichen „/“ ersetzt, welches nun die Zeiteinheit für die Abrechnung des kalkulierten Betrages ermöglicht. Dadurch wird es verständlicher, dass die öffentliche Leistung vollständig erbracht werden muss.

Die Verwaltungskosten werden durch die erhobenen Zeitgebühren, die als Basis den Stundensatz ab 2024 haben, gedeckt.

### **Festbetragsgebühren**

Für Reproduktionen sowie Veröffentlichungen von Archivgut werden weiterhin Festbetragsgebühren angesetzt, um eine Angleichung an die gängige Verwaltungspraxis zu erreichen.

Die durch Kosten-Leistungsrechnung ermittelten kostendeckenden Gebührensätze wurden im Sinne einer wissenschaftsfördernden, bürgernahen Kultur- und Bildungspolitik angepasst. Dennoch wird den Erfordernissen der Haushaltssicherung Rechnung getragen.

Die Verwaltungskosten werden durch die erhobenen Festgebühren, die als Basis den Stundensatz ab 2024 haben, gedeckt.

## **III. Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung:**

Durch den neuen kostendeckenden Stundensatz des Stadtarchivs werden den gestiegenen Personal- und Sachkosten Rechnung getragen. Vor dem Hintergrund des laufenden Haushaltssicherungsprozesses sowie den Auflagen des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Haushaltsplan werden somit die gestiegenen Aufwendungen ausgeglichen.

## **IV. Anlagen:**

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Beschlussvorlage:

### **Anlage 1 – Satzung zur Änderung der Archivsatzung der Stadt Karlsruhe**

#### **Anlage 2 – Gebührenverzeichnis als Bestandteil der Satzung**

Das Gebührenverzeichnis wird als Anlage der Satzung mit beschlossen und veröffentlicht.

#### **Anlage 3 – Synopse der Archivsatzung der Stadt Karlsruhe**

Anlage 3 stellt den Vergleich zwischen der ursprünglichen und der überarbeiteten Archivsatzung der Stadt Karlsruhe dar (Synopse). Die relevanten inhaltlichen Änderungen sind darin fett gedruckt.

#### **Anlage 4 – Synopse des Gebührenverzeichnisses**

Anlage 4 stellt den Vergleich zwischen altem und neuem Gebührenverzeichnis dar (Synopse), darin sind die Änderungen fett gedruckt.

#### **Anlage 5 – Kalkulation des Stundensatzes**

Aufgrund der geänderten Kalkulationsbasis wird dem Gemeinderat auch die jeweilige Personalstundensatzkalkulation des Stadtarchivs in der Anlage 5 dargelegt.

**Anlage 6 – Kalkulationen der Gebührentatbestände**

Anlage 6 beinhaltet die Kalkulationen der einzelnen Gebührensätze durch das Stadtarchiv , die sich im vorliegenden Gebührenverzeichnis ändern( siehe Anlage 6a und Anlage 6b).

**Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Archivsatzung der Stadt Karlsruhe einschließlich des als Anlage 2 beigefügten Gebührenverzeichnisses als Bestandteil dieser Satzung.“